

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jenigen, welche am 1. Januar 1948 älter als $64\frac{1}{2}$ Jahre waren, auch bei weiterer Erwerbstätigkeit keine Beiträge mehr zu entrichten haben, galt nur im Hinblick auf die Einführung der AHV und schloß gleichzeitig den Entscheid darüber in sich, wer altershalber nicht mehr in die ordentliche Versicherung aufgenommen werden kann.

Bei der Ehepaar-Altersrente muß ferner die Ehefrau 60 Jahre alt gewesen sein. Ist sie jünger, so erhält ihr über 65 Jahre alter Mann bloß eine einfache Altersrente bis zum Ende des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Die AHV folgt den familienrechtlichen Normen des ZGB, nach welchen der Ehemann Träger der ehelichen Gemeinschaft nach außen ist. Deshalb steht ihm in erster Linie das Recht auf die volle Ehepaar-Altersrente zu. Sorgt er indessen nicht für seine Frau oder leben die Ehegatten gerichtlich oder tatsächlich getrennt, so kann die Frau die direkte Auszahlung der halben Ehepaar-Altersrente an sich beanspruchen. Erläßt der Eherichter eine anders lautende Verfügung, so hat die Ausgleichskasse sich an diese zu halten. *(Schluß folgt.)*

Basel. Die *Allgemeine Armenpflege Basel* konstatiert als Merkmale der Einwohnerarmenpflege der Stadt Basel pro 1947 den Rückgang der Unterstützungsfälle von 3616 auf 3232 und der Unterstützungsauwendungen um 306 301 Fr. infolge der Vollbeschäftigung der Wirtschaft, höherer Verwandtenbeiträge und Rückzahlungen sowie der kant. u. eidg. AHV. Der Berichterstatter ist aber doch nicht der Ansicht, daß auch die umfassendsten Versicherungswerke den Bürgern einen vollkommenen Schutz gegen alle wirtschaftliche Not bieten können und macht mit Recht auf die wichtige Erzieherarbeit der Armenpflege an Leichtsinnigen, Trunksüchtigen, Arbeitsscheuen, Asozialen etc. aufmerksam, der sie sich nicht entziehen kann. Von der Gesamtunterstützung von Fr. 3 035 360.— entfielen immer noch 50,7% auf Altersgebrechlichkeit und 8,0% auf Alkoholismus, moralische Minderwertigkeit und andere Ursachen sozialer Untauglichkeit. Körperliche Krankheit mit Tuberkulose erforderten 10,7% und ungenügendes Einkommen, ohne eigenes Verschulden 5,9%. 13,1% oder Fr. 397 786.— für Auslandschweizer wurden vom Bund, von den Heimatkantonen und den Angehörigen der Unterstützten zurückbezahlt. Für Ausländer leistete sie Fr. 948 816.—. Dazu ist zu bemerken, daß die Unterstützung für die Deutschen zurückgegangen und die Gesamtforderung an Frankreich per 31. Dezember 1947 auf Franken 255 617.— gestiegen ist. Die Italienische Hilfsgesellschaft stellte auf Ende des Jahres 1947 ihre Tätigkeit ein, und vom Konsulat ist ohne Zustimmung des Ministeriums in Rom nichts erhältlich. Der Zustrom von schweizerischen Rückwanderern hat Ende des Berichtsjahres nachgelassen. Die Verwaltungskosten stiegen von Franken 487 746.— im Jahre 1946 auf Franken 556 042.— im Jahre 1947 als Folge der fortschreitenden Teuerung. Das Personal der Allgemeinen Armenpflege ist auf 42 Personen angewachsen. Die Unterstützungen zu Lasten der Allgemeinen Armenpflege betrugen Fr. 498 013.—. Der Staat Basel leistete Fr. 226 419.—, die heimatlichen Armenbehörden Fr. 1 570 301.—. Zur weiteren Ausbildung der betreuten Hausmütter und Töchter wurde ein Nähkurs veranstaltet. — Von den Werken der Armenpflege wird berichtet: Die Arbeitsanstalt zum Silberberg war recht gut beschäftigt, zur Haupttache mit Zupfen von Polstermitteln. Verschiedene andere angetragene Beschäftigungen können, weil sie zu große Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Insassen stellen, nicht angenommen werden; das Altersasyl zum Lamm war vollbesetzt; die Suppenanstalt wurde sehr wenig in Anspruch genommen, so daß ein Defizit von Fr. 18 765.— entstand. Trotzdem hat sich die leitende Kommission nicht entschließen können, den Betrieb auch nur vorübergehend einzustellen. *W.*

Bern. Die bisherige Amtsbezeichnung „Direktion des Armenwesens des Kts. Bern“ wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1949 ersetzt durch „*Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern*“.